

ZG_OBERGERICHT BA 2024 69 vom 15. Mai 2025

ZG Obergericht, 2025-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2024_69

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2024 69 du 15 mai 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2024 69 del 15 maggio 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss innert 10 Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Das Verfahren der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zug richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Bundesgesetzes und im Übrigen nach der Zivilprozessordnung (vgl. § 16 Abs. 2 EG SchKG). Die Verfügung des Betreibungsamtes Zug vom 8. November 2024 wurde den Vertretern der Beschwerdeführerin am 13. November 2024 zugestellt (vgl. act. 1 Rz 9). Die 10-tägige Beschwerdefrist begann somit frühestens am 14. November 2024 zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und endete, da der 23. November 2024 ein Samstag war, am 25. November 2024 Seite 7/14 (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerde wurde am 25. November 2024 elektronisch eingereicht und erfolgte damit fristgerecht (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Somit ist auf diese einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin verlangt zunächst, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Schuldner und dessen Ehefrau bezüglich des Verbleibs des von der M. _____ AG an die H. _____ AG zu leistenden Kaufpreises in Höhe von CHF 4'570'000.00 vorzuladen und zu befragen, insbesondere über das verwendete Bankkonto und alle Transaktionen, die nach dem Eingang der besagten Kaufpreiszahlung vorgenommen wurden.

E. 2.1

Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG mit Hinweis auf Art. 163 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB). Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Nach der Rechtsprechung

des Bundesgerichts muss die Auskunftspflicht Dritter im konkreten Fall verhältnismässig sein. Eine Auskunftspflicht des Dritten besteht nur dann, wenn nach den Angaben des Gläubigers oder des Schuldners bzw. nach eigener Wahrnehmung des Betreibungsamtes eine begründete Vermutung dafür besteht, dass der Dritte Sachen in Gewahrsam hat, die dem Schuldner gehören, oder dass er seinerseits Schuldner des Letzteren ist; ein wahlloses Anschreiben von Dritten in der Hoffnung auf einen Zufallsfund wird als nicht zulässig betrachtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_360/2023 vom 23. Oktober 2023 E. 3.2.1 ff. m.H.).

E. 2.2

Beim Pfändungsvollzug vom 11. und 14. Dezember 2020 bzw. vom 22. Januar 2021 wurde der Schuldner zu den gepfändeten 1'100 Namenaktien der H._____ AG, lautend auf die Ehefrau des Schuldners, befragt. Der Schuldner gab an, dass er vor ca. 1,5 Jahren die Gesellschaft an seine Ehefrau verkauft und den Kaufpreis mit der Forderung seiner Ehefrau verrechnet habe. Der Verrechnungsbetrag sei CHF 7,8 Mio. gewesen. Sie hätten am 30. Oktober 2018 einen Call-Option-Vertrag abgeschlossen und die Schuld von 8 Mio. [wohl CHF] sei in Russland durch eine Schuldanerkennung bestätigt worden. Offen sei nichts mehr gegenüber ihm und seiner Ehefrau. Die Liegenschaft L._____ gehöre der H._____ AG und sei mit Kaufvertrag vom 23. Juli 2020 an die M._____ AG verkauft worden (Kaufvertrag vom 23. Juli 2023; vgl. act. 1/12 S. 6, act. 3/17 S. 6; act. 1/20 E. 1.4). Damit hat der Schuldner umfassend über die Aktien der H._____ AG, lautend auf seine Ehefrau, Auskunft gegeben. Die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Aktien der H._____ AG sind umstritten. Das Widerspruchsverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die H._____ AG ist nicht Schuldnerin der Beschwerdeführerin. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, den Schuldner zum Verbleib des von der M._____ AG an die H._____ AG zu leistenden Kaufpreises in Höhe von CHF 4'570'000.00 vorzuladen und zu befragen.

E. 2.3

Die Ehefrau des Schuldners beansprucht für sich das Eigentum an den gepfändeten Aktien der H._____ AG. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens ist noch offen. Die Aktien der H._____ AG wurden gepfändet und befinden sich in einem Safe der AB._____, lautend auf die Ehefrau des Beschwerdeführers. Eine Gewahrsamnahme ist erst nach Klärung der Eigentumsverhältnisse möglich (vgl. act. 1/12 S. 6, act. 3/17 S. 6). Die Kaufpreisforderung der H._____ AG gegen die M._____ AG steht der H._____ AG (und nicht dem Schuldner oder dessen Ehefrau) zu. Bei dieser ungewissen Sachlage besteht kein Grund, die Ehefrau des Schuldners zum Verbleib des restlichen Kaufpreises zu befragen, den die M._____ AG an die H._____ AG zu leisten hat.

E. 3

Weiter verlangt die Beschwerdeführerin verschiedene "Sicherungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Arrest Z._____".

E. 3.1

Sie macht – zusammengefasst – Folgendes geltend (vgl. act. 1 Rz 40 ff.):

E. 3.1.1

Gemäss Art. 275 SchKG seien die Art. 91-109 SchKG bezüglich der Pfändung auch für den Arrest anwendbar. Dies betreffe insbesondere Sicherungsmassnahmen im Zusammenhang

mit dem Arrest. Das mit dem Vollzug des Arrestbefehls beauftragte Betreibungsamt sei verpflichtet, die im Arrestbefehl aufgeführten Gegenstände zu verarrestieren. Gemäss Art. 99 SchKG könne das Betreibungsamt mittels vorsorglicher Massnahmen die Sicherung der Pfändung bzw. des Arrests gewährleisten, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen seien. Eine solche Sicherungsmassnahme könne insbesondere bei besonderer Dringlichkeit zum Erhalt von Vermögenswerten auch gegenüber einem Drittschuldner angeordnet werden. Besondere Dringlichkeit bestehe beispielsweise dann, wenn der Schuldner sich wiederholt und permanent dem Zugriff der Vollstreckungsbehörden entziehe und somit die Pfändung bzw. den Arrest verunmögliche. Die Pfändung von Aktienzertifikaten müsse auch die Pfändung der aus den Aktienzertifikaten fliessenden Rechte beinhalten. Somit müsse das Betreibungsamt auch bei Pfändung von Aktienzertifikaten, Sicherungsmassnahmen für die daraus resultierenden Rechte anordnen, und zwar von Amtes wegen.

E. 3.1.2

Sämtliche Forderungen des Schuldners aus den Aktien der H. _____ AG seien verarrestiert. Der H. _____ AG sei auch mitgeteilt worden, dass diese Forderungen nur noch an das Betreibungsamt Zug erfüllt werden könnten. Damit sei der Arrest jedoch längstens nicht genügend gesichert. Der Schuldner habe die Aktien der H. _____ AG an seine Ehefrau just an dem Tag übertragen, als die Garantieforderung fällig geworden sei. Es gebe zahlreiche Indizien, dass die Übertragung der Aktien der H. _____ AG nur zum Schein erfolgt und der Schuldner nach wie vor der Eigentümer und wirtschaftliche Berechtigte der H. _____ AG sei. Da dem Schuldner bewusst sei, dass seine Forderungen gegenüber der H. _____ AG unter den Arrestbeschluss respektive die Pfändung fielen, müsse angenommen werden, dass die Ausschüttung des Kaufpreises von CHF 4,57 Mio. für die Liegenschaft L. _____ indirekt durch Umgehungsgeschäfte erfolge. Der Schuldner sei gegenwärtig problemlos in der Lage, den Arrest zu umgehen und indirekte und/oder verdeckte Ausschüttungen an sich selbst vorzunehmen. Solange nicht geklärt sei, wer der wahre Eigentümer der Aktien der H. _____ AG sei, was Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sei, müssten sämtliche Vermögenswerte der H. _____ AG sichergestellt werden, um zu verhindern, dass versteckte Dividenden- oder sonstige Ausschüttungen von der H. _____ AG an den Schuldner vorgenommen würden.

E. 3.1.3

Die Argumentation des Betreibungsamtes, dass es an ihr (der Beschwerdeführerin) sei, vor Bundesgericht vorsorgliche Massnahmen zu beantragen, sei falsch. Einerseits habe sie Massnahmen zur Sicherung der verarrestierten Forderung des Schuldners gegenüber der H. _____ AG gefordert und keine Sicherungsmassnahmen im Zusammenhang mit den Seite 9/14 gepfändeten Aktienzertifikaten. Andererseits wälze das Betreibungsamt seine Pflicht zur Sicherstellung der verarrestierten Forderungen auf sie ab. Der Umstand, dass das Widerspruchsverfahren vor Bundesgericht hängig sei, entbinde das Betreibungsamt nicht von seinen gesetzlichen Pflichten.

E. 3.2

Gemäss Art. 99 SchKG wird bei der Pfändung von Forderungen oder Ansprüchen, für welche nicht eine an den Inhaber oder an Order lautende Urkunde besteht, dem Schuldner des Betreibungsamtes angezeigt, dass er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne. Diese Vorschrift ist beim Arrestvollzug sinngemäss anwendbar (Art. 275 SchKG).

Die in Art. 99 SchKG geregelten Sicherungsmassnahmen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch als vorsorgliche Massnahmen zulässig, insbesondere wenn dies zur Vorbe- reitung der Pfändung und zum Schutz der Gläubigerinteressen notwendig ist. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist eine besondere Dringlichkeit. Liegt besondere Dringlichkeit vor, kann das Betreibungsamt schon vor der Ankündigung der Pfändung sämtliche Guthaben des be- triebenen Schuldners bei Dritten sperren lassen. Die Sperrung erfolgt durch Anzeige des Be- treibungsamtes an den Drittschuldner (Sievi, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 99 SchKG N 2, 4 und 9 mit Hinweis auf BGE 142 III 643 E. 2.1, 115 III 44 und 107 III 71; vgl. auch Schlegel/Zopfi, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A. 2017, Art. 99 SchKG N 3; Staehelin, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, in: AJP 3/1995 S. 276).

E. 3.3

Mit dem Arrest werden auf Antrag eines (gefährdeten) Gläubigers bestimmte Vermögenswer- te des Schuldners im Hinblick auf eine spätere Zwangsvollstreckung provisorisch mit betrei- bungsrechtlichem Beschlag belegt. Das Institut stellt somit eine superprovisorische vorsorgli- che Massnahme zur Sicherstellung des Zugriffs des Gläubigers auf die fraglichen Vermö- genswerte dar (vgl. Stoffel, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 271 SchKG N 1). Im vorlie- genden Fall verarrestierte der Einzelrichter beim Bezirksgericht Zürich am 15. November 2022 sämtliche Forderungen und Ansprüche des Schuldners bezüglich der Aktien und Akti- enzertifikate resp. sämtliche Forderungen und Ansprüche des Schuldners gegenüber der H._____ AG (Arrest Nr. Z._____; vgl. act. 1/26, act. 3/1). Das Betreibungsamt Zug vollzog am 21. November 2022 den Arrest und versandte gleichentags die Anzeigen an den Schuldner und die H._____ AG (vgl. act. 1/27, act. 3/3). Dieser Sachverhalt ist unbestrit- ten. Mit der Anzeige des Betreibungsamtes Zug an die H._____ AG wurden sämtliche Guthaben des Schuldners gegenüber der H._____ AG gesperrt und zugunsten der Be- schwerdeführerin gesichert. Vorsorgliche Massnahmen könnten nur dann ergriffen werden, wenn dies zur Vorbereitung eines anstehenden Arrestes und vor dessen Ankündigung not- wendig ist (vgl. Schlegel/Zopfi, a.a.O., Art. 99 SchKG N 3). Ist der Arrest – wie vorliegend – bereits vollzogen und dem Drittschuldner angezeigt, besteht kein Anlass, darüber hinausge- hende Sicherungsmassnahmen zu ergreifen.

E. 3.4

Weiter bedarf es für die Vornahme von Sicherungsmassnahmen einer besonderen Dringlich- keit. Das Bundesgericht betonte, dass am Erfordernis der Dringlichkeit angesichts des Ein- griffs in die Stellung des Schuldners, welcher mit der Sicherungsmassnahme verbunden ist, dort ganz besonders festzuhalten ist, wo die Zwangsvollstreckung nicht durch die Betrei- bungsferien verzögert wird und grundsätzlich nichts eine rasche, aber trotzdem vorschrifts- gemässe Abwicklung des Betreibungsverfahrens hindert (vgl. BGE 115 III 41 E. 2). Vorlie- gend wurde die Zwangsvollstreckung nicht durch die Betreibungsferien verzögert, weshalb Seite 10/14 grundsätzlich nichts eine rasche Abwicklung des Betreibungsverfahrens hinderte. Weiter fällt auf, dass seit Erlass des Arrestbefehls mehr als zwei Jahre vergangen sind. Vor diesem Hin- tergrund ist eine besondere Dringlichkeit für die Vornahme von Sicherungsmassnahmen nicht ersichtlich. Bei den Ausführungen der Beschwerdeführerin zur konkreten Gefahr, dass die Vermögenswerte der H._____ AG an den Schuldner

fliessen, handelt es sich um blosser Mutmassungen bzw. Verdächtigungen. Dies gilt sowohl für angeblich beabsichtigten Umgehungsgeschäfte als auch die behaupteten strafbaren Handlungen des Schuldners. Eine besondere Dringlichkeit ist damit nicht dargetan.

E. 3.5

Schliesslich gilt es zu beachten, dass sich der Betreibungsbeamte beim Vollzug auf die im Arrestbefehl angeführten, in seinem Kreis belegenen Vermögenwerte zu beschränken hat. Die Verarrestierung von Gegenständen, die im Arrestbefehl nicht aufgeführt sind, ist nichtig (vgl. Reiser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 275 SchKG N 44). Die Beschwerdeführerin verlangt, dass die entsprechende Bank bzw. die Banken der H. _____ AG keine Ausschüttungen mehr an den Schuldner und dessen Ehefrau respektive Drittpersonen, egal welcher Art, vornehmen dürfen, da diese gemäss Arrestbefehl vom 15. November 2022 verarrestiert seien. Weiter sollen auch der Schuldner und dessen Ehefrau keine Ausschüttungen, egal welcher Art, von den Bankkonten der H. _____ AG vornehmen dürfen, solange das hängige Widerspruchsverfahren nicht abgeschlossen ist (vgl. act. 1 S. 2). Damit erweitert die Beschwerdeführerin de facto die im Arrestbefehl genannten Arrestgegenstände um das Bankkonto der H. _____ AG. Das Bankkonto der H. _____ AG wurde im Arrestbefehl nicht genannt. Folglich wäre eine Sperre bzw. eine "Sicherung" der Bankkonten der H. _____ AG durch das Betreibungsamt nichtig.

E. 3.6

Ob die Beschwerdeführerin im Widerspruchsverfahren vor Bundesgericht (5A_435/2024) vorsorgliche Massnahmen hätte beantragen können, wie das Betreibungsamt Zug erklärt hat und was die Beschwerdeführerin bestreitet, muss im vorliegenden betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG nicht beurteilt werden.

E. 3.7

Nach dem Dargelegten besteht kein Anlass, "Sicherungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Arrest Z. _____" zu ergreifen. Ohnehin wären die beantragten "Sicherungsmassnahmen" abzuweisen, wie nachfolgend sogleich darzulegen ist (E. 4 f.).

E. 4

Die Beschwerdeführerin verlangt, dass das Betreibungsamt Zug eine Verfügung an den Schuldner und dessen Ehefrau unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu erlassen habe, wonach keinerlei Ausschüttungen, egal welcher Art, von den Bankkonten der H. _____ AG vorgenommen werden dürften, solange das hängige Widerspruchsverfahren nicht abgeschlossen sei. Weiter will die Beschwerdeführerin, dass das Betreibungsamt Zug ein Schreiben an die entsprechende Bank bzw. Banken der H. _____ AG verfasst, wonach keine Ausschüttungen an den Schuldner und dessen Ehefrau resp. Drittpersonen, egal welcher Art, getätigt werden dürfen, da diese gemäss Arrestbefehl vom 15. November 2022 verarrestiert seien.

E. 4.1

Ein Verbot an den Schuldner, dessen Ehefrau und an die Bank der H. _____ AG, keinerlei Ausschüttungen, egal welcher Art, von den Bankkonten der H. _____ AG vorzunehmen, insbesondere keine Ausschüttungen an den Schuldner und dessen Ehefrau respektive Drittpersonen, käme einer Pfändung (bzw. einem Arrest) des Bankkontos der H. _____ AG Seite 11/14 gleich. Schuldner der Forderung der Beschwerdeführerin ist

indes nicht die H. _____ AG, sondern C. _____. Die Pfändung des Kontos der H. _____ AG wäre nur unter den Voraussetzungen des umgekehrten Durchgriffs (wonach ein auf eine juristische Person lau- tender Vermögenswert in der Betreuung gegen einen Schuldner verwertet werden könnte) zulässig.

E. 4.2

Wenn jemand eine juristische Person, insbesondere eine Aktiengesellschaft, gründet, ist grundsätzlich anzunehmen, dass zwei unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten mit getrennten Vermögen bestehen: die natürliche Person einerseits und die Aktiengesellschaft andererseits. Dies gilt selbst dann, wenn die Aktiengesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat ("Einmangengesellschaft"). Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein Dritter für die Verpflichtungen eines Schuldners haftbar gemacht werden, mit dem er eine wirtschaftliche Einheit bildet (BGE 144 III 541 E. 8.3.1 m.w.H. [=Pra 2019 Nr. 98]). Dies ist immer dann der Fall, wenn die Berufung auf die Verschiedenheit der Rechtssubjekte einen Rechtsmissbrauch darstellt, insbesondere wenn das Gesetz umgangen wird, ein Vertrag verletzt wird oder die Interessen eines Dritten widerrechtlich geschädigt werden (Art. 2 Abs. 2 ZGB; zum Durchgriff allgemein vgl. BGE 132 III 489 E. 3.2).

E. 4.3

Die Anwendung des Durchgriffs setzt somit erstens voraus, dass die Personen entsprechend der wirtschaftlichen Realität identisch sind oder dass zumindest ein Rechtssubjekt das andere wirtschaftlich beherrscht. Zweitens muss die Dualität missbräuchlich geltend gemacht werden, das heisst, um einen ungerechtfertigten Vorteil daraus zu ziehen; dies ist der Fall, wenn die Verschiedenheit der Rechtssubjekte nur geltend gemacht wird, um sich missbräuchlich der Zwangsvollstreckung zu entziehen (BGE 132 III 489 E. 3.2).

E. 4.4

Zu unterscheiden ist zwischen dem direkten Durchgriff, der die Haftung des beherrschenden Gesellschafters für die Schulden der Gesellschaft zur Folge hat, und dem – vorliegend relevanten – umgekehrten Durchgriff, der die Haftung der beherrschten Gesellschaft neben dem Gesellschafter für dessen Schulden zur Folge hat. Bei der Zwangsvollstreckung bedeutet dies, dass in der Betreuung des einen auch das Vermögen des anderen verwertet werden kann. Der Dritte muss hinnehmen, dass der Erlös der Verwertung seiner Vermögenswerte dazu dient, den Gläubiger zu befriedigen. Dem Schuldner wird verwehrt, sich hinter der rechtlichen Dualität zu verstecken, um sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen, und dem Dritten, missbräuchlich sein Recht geltend zu machen, direkt mittels Zahlungsbefehls betrieben zu werden, wie es grundsätzlich jede Vollstreckungsmassnahme erfordert (vgl. zum Ganzen: BGE 144 III 541 E. 8.3 ff. [= Pra 2019 Nr. 98]).

E. 4.5

Erste Voraussetzung für einen Durchgriff ist mithin, dass die juristische Person und der Gesellschafter wirtschaftlich betrachtet identisch sind. Dazu hat die Beschwerdeführerin keine Ausführungen gemacht. Zweite Voraussetzung für einen Durchgriff ist sodann, dass die Berufung auf die Verschiedenheit der Rechtssubjekte rechtsmissbräuchlich ist. Auch dazu hat sich die Beschwerdeführerin nicht geäußert. Damit sind die Voraussetzungen für einen Durchgriff nicht glaubhaft gemacht und es besteht kein Grund, die Bankkonten der H. _____ AG zu pfänden bzw. dem Schuldner, dessen Ehefrau oder Drittpersonen zu verbieten, über die Bankkonten der H. _____ AG zu verfügen. Seite 12/14

E. 4.6

Eine andere Frage ist, ob der Schuldner die Aktien der H. _____ AG rechtsmissbräuchlich auf seine Ehefrau übertragen hat, wie die Beschwerdeführerin behauptet (vgl. act. 1 Rz 18 und 27 ff.). Diese Frage wird im hängigen Widerspruchsverfahren zu prüfen sein.

E. 5

Für den Fall, dass die H. _____ AG bereits einen Teil oder die gesamte Summe von CHF 4'570'000.00 an den Schuldner bzw. dessen Ehefrau oder Drittpersonen ausbezahlt haben sollte, verlangt die Beschwerdeführerin die sofortige Verfügung der Kontosperrung bei den entsprechenden Personen der Gesellschaften. Wie in E. 2 dargelegt, besteht kein Anlass, den Schuldner und dessen Ehefrau zum Verbleib des restlichen Kaufpreises zu befragen, den die M. _____ AG an die H. _____ AG zu leisten hat. Ob die H. _____ AG bereits einen Teil oder die gesamte Summe von CHF 4'570'000.00 an den Schuldner bzw. dessen Ehefrau oder Drittpersonen ausbezahlt hat, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Folglich besteht auch kein Grund, das Betreibungsamt Zug anzuweisen, die sofortige Kontosperrung bei den entsprechenden Personen der Gesellschaften zu verfügen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin beantragt ferner, es sei festzustellen, dass der Arrest Nr. Z. _____ des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 15. November 2022 in der Betreuung vom 30. September 2019 (Pfändung Nr. G. _____) prosequiert ist (vgl. act. 1 Rz 58 ff.).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Eingabe vom 7. November 2024 an das Betreibungsamt Zug die Anordnung von Sicherungsmassnahmen. Einen Antrag auf Feststellung, dass der Arrest Nr. Z. _____ des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 15. November 2022 in der Betreuung vom 30. September 2019 (Pfändung Nr. G. _____) prosequiert ist, hat sie nicht gestellt (vgl. 1/1). Das Betreibungsamt Zug wies mit Verfügung vom 8. November 2024 das "Gesuch um Sicherungsmassnahmen" ab. In der Begründung hielt es unter anderem fest, dass der Arrest Nr. Z. _____ des Betreibungsamtes Zürich 7 nicht mit dem hängigen Pfändungsverfahren Nr. G. _____ prosequiert werden könne (act. 1/4). Bei diesem obiter dictum handelt es sich um eine Meinungsäusserung des Betreibungsamtes Zug. Blosser Meinungsäusserungen gelten nicht als anfechtbare Verfügungen im Sinne von Art. 17 SchKG (vgl. Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 22). Dagegen kann keine Beschwerde erhoben werden.

E. 6.2

Abgesehen davon bleiben die Aktien der H. _____ AG (Pfändung Nr. G. _____) bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens gepfändet (vgl. act. 3/18). Mit dem Pfändungsbeschluss sind die Aktien der H. _____ AG hinreichend gesichert. Das Widerspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, inwiefern die Beschwerdeführerin ein Interesse daran hat, feststellen zu lassen, dass der Arrest Nr. Z. _____ des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 15. November 2022 in der Betreuung vom 30. September 2019 (Pfändung Nr. G. _____) prosequiert ist. An diesem Ergebnis ändert die Noveneingabe der Beschwerdeführerin vom 3. Januar 2025 nichts. Die Beschwerdeführerin reichte eine E-Mail des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 27. Dezember 2024 ein, worin sich das Amt zur Frage der Arrestprosequierung äusserte, wobei

einige Aussagen – offenbar von der Beschwerdeführerin – geschwärzt wurden (vgl. act. 6, act. 6/1). Ein Feststellungsinteresse der Beschwerdeführerin lässt sich mit der Meinungsäußerung des Betreibungsamtes Zürich 7, die ohnehin nur teilweise offengelegt wurde, nicht begründen. Seite 13/14

E. 6.3

Bei dieser Sachlage muss nicht weiter geprüft werden, ob über die Frage der Arrestprosequierung noch nicht entschieden wurde, ob sich das Beschwerdeverfahren BA 2024 24 ausschliesslich auf die Liegenschaft L. _____ bezog und ob das Betreibungsamt Zug selbst der Ansicht ist, dass die Frage der Arrestprosequierung noch ungeklärt ist, wie die Beschwerdeführerin behauptet (vgl. act. 5 Rz 10 ff.).

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist auf den Antrag auf Feststellung der Prosequierung nicht einzutreten.

E. 7

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 BV eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das Betreibungsamt Zug habe die angefochtene Verfügung überhaupt nicht begründet, sondern den Antrag abgelehnt, ohne sich mit ihren Argumenten auseinanderzusetzen respektive Überlegungen wiederzugeben, von denen sie sich habe leiten lassen. Es sei ihr (der Beschwerdeführerin) somit nicht möglich zu verstehen, warum das Amt der Ansicht sei, dass trotz des offensichtlich bestehenden Risikos des Vermögensabflusses respektive der vermeintlichen und aktenkundigen Wiederholungsgefahr auf Seiten des Schuldners keine Sicherungsmassnahmen erforderlich seien (act. 1 Rz 65 ff.). Diese Rüge geht fehl. Eine Verletzung der Begründungspflicht würde vorliegen, wenn das Betreibungsamt nicht wenigstens kurz die Überlegungen genannt hätte, von denen es sich hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2). Das Betreibungsamt Zug ist diesen Anforderungen jedoch nachgekommen. Es hat in der gebotenen Kürze auf nachvollziehbare Weise dargelegt, aus welchen Überlegungen es zu seinen Erkenntnissen gelangt ist (act. 1/4). Es war nicht verpflichtet, jedes einzelne Vorbringen der Beschwerdeführerin ausdrücklich zu widerlegen (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die Beschwerdeführerin hat gegen die angefochtene Verfügung eine 22-seitige Beschwerdeschrift eingereicht (act. 1) und war damit offensichtlich in der Lage, die Verfügung an die Aufsichtsbehörde weiterzuziehen. Dementsprechend kam das Betreibungsamt der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden Begründungspflicht hinreichend nach. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV ist nicht dargetan.

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist – von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen – kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Seite 14/14 Urteilsspruch